

I. Geltungsbereich

- Die Lieferungen und Leistungen von PROSOR Thomas Doll – im Folgenden kurz "PROSOR" – erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen bei Vertragsabschluss der Schriftform. Nachträgliche Zusatzvereinbarungen, die nicht mit der Geschäftsführung von PROSOR oder seinem vertretungsberechtigten Personal getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung durch PROSOR. Auf die den Vertragsprodukten beiliegenden Lizenzbedingungen der Hersteller wird ergänzend Bezug genommen.
- Entgegenstehende oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von PROSOR abweichende Bedingungen des Käufers erkennt PROSOR nicht an, es sei denn, PROSOR hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von PROSOR gelten auch dann, wenn PROSOR in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferungen oder Leistungen an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
- Bei der Erbringung von Leistungen durch PROSOR im Rahmen von Projekten oder Dienstleistungen gelten ergänzend zu diesen AGBs die "Ergänzende Geschäftsbedingungen für Projektvereinbarungen und Dienstleistungen" in der jeweils aktuellsten Fassung. Diese werden dem Auftraggeber auf Wunsch vor Vertragsabschluss ausgehändigt. Ebenso können sie über das Internet unter www.prosor.de eingesehen werden.

II. Lieferungen und Leistungen

- Angebote von PROSOR in schriftlicher, fernmündlicher oder elektronischer Art sind freibleibend und unverbindlich.
- Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher, per Telefax oder E-Mail gesendeter Auftragsbestätigung von PROSOR, spätestens jedoch durch Annahme der Lieferung durch den Kunden oder Erbringung der Leistung durch PROSOR zustande. Er steht jedoch unter dem Vorbehalt einer positiven Bonitätsprüfung des Kunden und richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- Ein Vertrag kann auch durch schriftliche Annahme eines dem Kunden von PROSOR unterbreiteten Angebots innerhalb der Bindungsfrist des Angebots zustande kommen. In diesem Falle kann eine explizite Auftragsbestätigung durch PROSOR entfallen. Maßgeblich für die Einhaltung der Bindungsfrist ist der Eingang der Angebotsannahme bei PROSOR.
- Der Kunde ist an seine Bestellung vier Wochen gebunden.
- Dem Kunden zumutbare technische und gestalterische Abweichungen von Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen, sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts und der weiteren Entwicklung bleiben vorbehalten, sofern die vereinbarten Leistungsdaten erreicht werden.
- Werden dem Kunden in Vertragsangeboten Sonder- bzw. Projektkonditionen eingeräumt, stehen diese unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch den Hersteller. Im Falle der Nichtbestätigung der Sonder- bzw. Projektkonditionen oder nachträglicher Ablehnung durch den Hersteller gilt der Preis als vereinbart, wie er sich aus der für den Einräumungszeitpunkt maßgeblichen Preisliste ergibt. PROSOR ist in diesem Fall berechtigt, die Differenz zwischen fakturiertem Preis und den für den Einräumungszeitpunkt maßgeblichen Preis dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- Der Kunde verpflichtet sich bei gewährten Sonder- bzw. Projektkonditionen die jeweiligen Herstellerbedingungen einzuhalten. Dem Kunden ist bekannt, dass der Bestand der gewährten Sonder- bzw. Projektkonditionen von der Einhaltung der jeweiligen Herstellerbedingungen abhängt. PROSOR kann selbst die Einhaltung der Herstellerbedingungen fordern, insbesondere den Nachweis der Endkäuferverifikation vom Kunden verlangen. PROSOR behält sich vor, bei einem Verstoß gegen die Herstellerbedingungen, die zu Unrecht eingeräumten Sonderpreise zu widerrufen und die Differenz zur Preisliste gem. Ziffer 6 zu verlangen bzw. die Forderung insoweit an den Hersteller abzutreten.
- Zumutbare Teillieferungen und deren Fakturierung bleiben PROSOR ausdrücklich vorbehalten.

III. Liefertermine / -fristen, Versand, Gefahrenübergang

- Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn das Vertragsprodukt zum vereinbarten Liefertermin dem Frachtführer übergeben wurde, soweit keine anderweitige ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- Der Liefertermin wird nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen von PROSOR vereinbart und versteht sich unverbindlich und vorbehaltlich rechtzeitiger Selbstbelieferung seitens des Herstellers und unvorhergesehener Umstände und Hindernisse,

unabhängig davon, ob diese bei PROSOR oder beim Hersteller eintreten, insbesondere höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Krieg, Terror, Rohstoffmangel, unverschuldete verspätete Materialanlieferungen und dergleichen. Derartige Ereignisse verlängern den Liefertermin entsprechend und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten. Verlängert wird auch eine in diesem Falle evtl. vom Kunden gesetzte Nachfrist um die Dauer des unvorhergesehenen Ereignisses. Sollte PROSOR mit einer Lieferung mehr als vier Wochen in Verzug geraten, kann der Kunde nach einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist unter Ausschluss weiterer Ansprüche vom Vertrag zurücktreten. Ein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz wegen Lieferverzug ist im Fall gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Bei grobem Verschulden von PROSOR wird die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise beim Geschädigten entstehenden Schaden begrenzt. PROSOR behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Verzögerung länger als sechs Wochen andauert und dies nicht von PROSOR zu vertreten ist. In diesem Falle wird PROSOR den Kunden unverzüglich informieren und etwaige schon erbrachte Gegenleistungen zurückgewähren.

- Der Kunde wird zur Erbringung von Leistungen im Bereich seiner Betriebssphäre rechtzeitig für eine geeignete Umgebung sorgen. Ist diese nicht gegeben, und können aus diesem Grund Leistungen nicht ausgeführt werden, trägt der Kunde hierfür die Verantwortung; eine Haftung von PROSOR ist insoweit ausgeschlossen. Der Kunde wird PROSOR bei der Ausführung der vereinbarten Leistungen nach besten Kräften unentgeltlich unterstützen und unaufgefordert alle Informationen mitteilen, die hierfür von Bedeutung sind. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten, ist PROSOR zur Leistung nicht verpflichtet.
- Sofern der Kunde es wünscht, wird PROSOR die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer.
- Mit der Aufgabe der Ware zum Versand geht die Gefahr auf den Kunde über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Ist die Ware vom Kunden abzuholen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Bereitstellungsanzeige bei dem Kunde auf diesen über.
- Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit, Übereinstimmung laut Lieferpapiere und auf etwaige Mängel zu überprüfen. Unterbleibt eine schriftliche Rüge innerhalb von fünf Tagen ab Liefererscheindatum, so gilt die Ware als ordnungsgemäß und vollständig geliefert, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- Bei Transportschäden ist es Sache des Bestellers, unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei der zuständigen Stelle (Spedition/Paketdienst/Post) zu veranlassen, da andernfalls eventuelle Ansprüche gegen den Transportbeauftragten sowie gegen eine Versicherung entfallen können.
- Unwesentliche Mängel, welche die Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigen, berechnen den Kunden nicht zu einer Verweigerung der Abnahme.
- Die Gefahr geht mit Übergabe des Vertragsproduktes an den Frachtführer, dessen Beauftragten oder andere Personen, die von PROSOR benannt sind, auf den Kunden über.
- Weist die gelieferte Ware erkennbare Schäden oder Fehlmengen auf, hat der Kunde diese bei Anlieferung schriftlich auf der Empfangsbescheinigung des Transportunternehmens zu vermerken. Der Vermerk muss den Schaden / die Fehlmenge hinreichend deutlich kennzeichnen (Schadensanzeige gem. §438 HGB).

IV. Preise, Vergütung und Zahlungsbedingungen

- Sofern sich aus den Angeboten oder den Auftragsbestätigungen nichts anderes ergibt, verstehen sich alle von PROSOR genannten Preise rein netto ab PROSOR, Nackenheim, ausschließlich Verpackung, Transportkosten und ggf. Transportversicherung, zzgl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer am Tage der Leistungserbringung/Lieferung.
- PROSOR behält sich das Recht vor, den Preis angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen – insb. auf Grund von Preiserhöhungen von Seiten der Hersteller oder von Wechselkursschwankungen – bei PROSOR eintreten. Diese wird PROSOR dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
- Die Vergütung für von PROSOR erbrachte Dienstleistungen erfolgt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, nach Aufwand in Höhe der in der jeweils gültigen Preisliste im Einzelnen enthaltenen Tages- und Stundensätze.

- Reisezeiten, Reisekosten und Aufenthaltskosten (Spesen) werden nach Aufwand berechnet und gesondert ausgewiesen. Reisezeiten und -kosten entstehen auf Reisen zwischen dem Dienstsitz von PROSOR und dem jeweiligen Einsatzort des Kunden bzw. zwischen verschiedenen Einsatzorten des Kunden nach folgender Maßgabe, wenn PROSOR geschuldete Leistungen auf Wunsch oder mit Einverständnis des Kunden außerhalb der Geschäftsräume von PROSOR erbringt:

- **Flugreisen:**
Business-Class
- **Bahnreisen:**
1. Klasse
- **Reisen mit Pkw/Krad:**
km-Pauschale gemäß den geltenden gesetzlichen Richtlinien, sofern in der aktuellen Preisliste von PROSOR nicht abweichend geregelt
- **Unterkunft:**
Nach Aufwand, maximal 4 Sterne
- **Öffentliche Verkehrsmittel, Taxi, Parkgebühren:**
Nach Aufwand
- **Tagesspesen:**
Nach den geltenden gesetzlichen Richtlinien
- **Reisezeiten:**
Vergütung wie Arbeitszeiten, maximal 8 Std. / Tag

Die Wahl der benutzten Verkehrsmittel und Unterkünfte obliegt PROSOR nach billigem Ermessen.

- Sofern keine abweichenden Zahlungsvereinbarungen getroffen worden sind, sind Zahlungen sofort ohne jeden Abzug fällig. Die Berechtigung zur Rechnungsstellung erfolgt mit Lieferung bzw. mit Abnahme der Leistung durch den Kunden, sofern keine anderslautenden Vereinbarungen oder Teilzahlungen in irgendeiner Form vereinbart wurden.
- Überschreitet der Kunde ihm eingeräumte Zahlungsfristen, werden ohne weitere Mahnung ab Eintritt der Fälligkeit Zinsen in Höhe von 8 % p. a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank auf den Kaufpreis geschuldet. Das Recht zur Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt unberührt.
- PROSOR ist berechtigt, trotz ggf. anders lautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch Verzug entstanden, so ist PROSOR berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistungen anzurechnen.
- Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen von PROSOR nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen.
- Soweit von den o.g. Zahlungsbedingungen ohne rechtferdigenden Grund abgewichen wird, kann PROSOR jederzeit wahlweise Lieferung Zug um Zug gegen Barzahlung, Vorleistung oder Sicherheitsleistung verlangen. Alle offenen Forderungen einschließlich derjenigen, für die PROSOR Wechsel hereingenommen hat oder für die Ratenzahlung vereinbart ist, werden sofort fällig.
- Die gewährte Zahlungskondition besteht hinsichtlich des von PROSOR für jeden Einzelauftrag vergebenen Kreditlimits. Bei Überschreiten des jeweils aktuell festgelegten Kreditlimits behält sich PROSOR vor, den restlichen Auftragswert als Vorkasse anzufordern. Im Fall einer nachträglich eintretenden Änderung der Bonität ist PROSOR berechtigt, Zahlung Zug um Zug gegen Lieferung bzw. entsprechende Sicherheitsleistungen zu verlangen und bei Nichterfüllung vom Vertrag zurückzutreten.
- Verlangten Lieferbedingungen der Hersteller von PROSOR detaillierte Angaben über getätigte Umsätze nebst Angabe von individuellen Kundendaten, ist PROSOR berechtigt, diese Daten zu übermitteln.

V. Datenverarbeitung

- Die Auftragsabwicklung erfolgt bei PROSOR mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung. Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung von Daten, die PROSOR im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekannt geworden sind und zur Auftragsabwicklung notwendig sind. Die Daten werden vertraulich behandelt. PROSOR wird bei Nutzung der personenbezogenen Daten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung beachten.
- Die von PROSOR gespeicherten Daten werden ausschließlich für die Auftragsabwicklung sowie die Pflege der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden verwendet. Nach Beendigung eines Auftrags und/oder einer Geschäftsbeziehung werden alle damit in Verbindung stehenden, bei PROSOR gespeicherten Daten gelöscht.
- Der Kunde kann jederzeit bei PROSOR Auskunft über Art und Umfang der gespeicherten Daten verlangen. Auf Wunsch kann PROSOR dem Kunden die Daten jederzeit in lesbarer Form zur Verfügung stellen.

- PROSOR behält sich vor, zum Zwecke der Bonitätsprüfung des Kunden bei Wirtschaftsauskunften oder Kreditversicherungen Auskünfte hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Kunden einzuholen und ihnen Daten – beschränkt auf den Fall nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung), erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen – zu melden. Die Datenübermittlung erfolgt nur, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen von PROSOR erforderlich ist und schützenswerte Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Hierbei wird PROSOR die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten.

VI. Eigentumsvorbehalt

- Das Vertragsprodukt bleibt Eigentum von PROSOR bis zur Erfüllung aller, auch zukünftiger Forderungen aus dem Vertrag und darüber hinaus aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Käufer. Der Kunde nimmt diese Abtretung hiermit an.
- Der Kunde ist widerruflich zur Weitergabe der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt, soweit er seinerseits unter eigenem Eigentumsvorbehalt weiterverkauft, nicht aber zur Verpfändung oder Sicherheitsübergabe in irgendeiner Form. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde auf das Eigentum von PROSOR hinzuweisen und PROSOR unverzüglich zu unterrichten.
- Bei Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit PROSOR nicht gehörenden Waren erwirbt PROSOR Miteigentum anteilig im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur übrigen Ware.
- Bei Zahlungsverzug, auch aus anderen und zukünftigen Lieferungen oder Leistungen von PROSOR an Kunden, oder bei Vermögensverfall des Kunden darf PROSOR zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes an der Vorbehaltsware die Geschäftsräume des Kunden betreten und die Vorbehaltsware an sich nehmen.
- Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder die Pfändung des Liefergegenstandes durch PROSOR gelten nicht als Vertragsrücktritt, sofern der Kunde Kaufmann ist.
- Der Kunde tritt seine Forderungen aus der Weitergabe der Vorbehaltsware im jeweiligen Rechnungswert der Vorbehaltsware bereits zum Zeitpunkt der Bestellung im Voraus an PROSOR ab. Der Kunde bleibt zur Einziehung auch nach der Abtretung berechtigt. PROSOR ist dessen ungeachtet im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges einziehungsberechtigt, wird von diesem Recht aber nur Gebrauch machen im Falle des Zahlungsverzugs oder bei einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenz-Verfahrens über das Vermögen des Kunden. Auf Verlangen von PROSOR wird der Kunde die abgetretenen Forderungen benennen, erforderliche Angaben machen, Unterlagen aushändigen und den Schuldnern die Abtretung mitteilen. PROSOR darf zur Sicherung seiner Zahlungsansprüche jederzeit diese Abtretung offenlegen.
- Die Auswahl der unter den in Ziffer 6 geregelten Voraussetzungen durch PROSOR einzuziehenden Forderungen obliegt allein PROSOR. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass die Sicherungsabtretung, auch im Falle der Offenlegung und Einziehung durch PROSOR, nur erfüllungshalber erfolgt.
- Für Test- und Vorfühzzwecke gelieferte Produkte bleiben im Eigentum von PROSOR. Sie dürfen vom Kunden nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit PROSOR über den Test- und Vorfühzzweck hinaus benutzt werden.

VII. Gewährleistung

- Die Parteien sind sich bewusst, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Softwarefehler unter allen möglichen Anwendungsbedingungen auszuschließen. PROSOR übernimmt für selbst hergestellte Software eine Gewährleistung für unerhebliche Mängel.
- PROSOR gewährleistet, dass die Vertragsprodukte in der Produktinformation allgemein zutreffend beschrieben und in diesem Rahmen grundsätzlich einsetzbar sind. Die technischen Daten und Beschreibungen in der Produktinformation allein stellen keine Garantiezusage bestimmter Eigenschaften dar. Eine Garantiezusage von Eigenschaften im Rechtssinne ist nur dann gegeben, wenn die jeweiligen Angaben von PROSOR schriftlich bestätigt wurden.
- Die Gewährleistung entfällt, wenn Serien-Nummer, Typbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht werden.
- Mängelansprüche verjähren innerhalb eines Jahres. Diese Frist gilt auch für den Ersatz von Mängelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Mängelansprüche sind nicht übertragbar. Unabhängig davon gibt PROSOR etwaige weitergehende Garantie- oder

Gewährleistungszusagen der Hersteller in vollem Umfang an den Kunde weiter, ohne dafür selbst einzustehen.

- Im Gewährleistungsfall erfolgt nach Wahl von PROSOR Nachbesserung oder Nachlieferung. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von PROSOR über. Falls PROSOR gerügte Mängel innerhalb einer angemessenen, schriftlich gesetzten Nachfrist nicht beseitigt oder zwei Nachbesserungsversuche fehlschlagen, ist der Kunde berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
- Im Falle der Nachbesserung übernimmt PROSOR die Arbeitskosten. Alle sonstigen Kosten der Nachbesserung sowie die mit einer Ersatzlieferung verbundenen Nebenkosten, insbesondere Transportkosten für das Ersatzstück, trägt der Kunde, soweit diese sonstigen Kosten zum Auftragswert nicht außer Verhältnis stehen.
- Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, ist PROSOR berechtigt, alle Aufwendungen an den Kunden weiter zu berechnen. Kosten der Überprüfung und Reparatur werden zu den jeweils gültigen Servicepreisen von PROSOR berechnet.
- Rücklieferungen zur Inanspruchnahme von Gewährleistung/Garantie bzw. zur Reparatur sowie Retouren jeglicher Art werden nur angenommen, wenn hierfür vorher eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Die Transportkosten hat in diesem Fall der Kunde zu tragen. Die Gutschrift der zurückgegebenen Ware erfolgt unter Abzug der bei PROSOR entstandenen Kosten. Rücksendungen, die ohne Zustimmung von PROSOR eingehen, werden zu Lasten des Kunden wieder an selbigen retourniert.
- Bezüglich der Gewährleistung im Rahmen von durch PROSOR erbrachten Dienstleistungen und mit dem Kunden geschlossener Projektvereinbarungen wird ausdrücklich auf die "Ergänzende Geschäftsbedingungen für Projektvereinbarungen und Dienstleistungen" verwiesen.

VIII. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

- Soweit Software zum Lieferumfang gehört, wird diese dem gewerblichen Kunden allein zum einmaligen Wiederverkauf und dem Endkäufer zur alleinigen Nutzung überlassen, d. h. er darf diese weder kopieren noch verändern, noch anderen zur Nutzung überlassen. Ein mehrfaches Nutzungsrecht bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Die Software wird gemäß den Lizenzverträgen der Hersteller geliefert, deren Einhaltung der Kunde bereits an dieser Stelle zusichert. Er wird seine Abnehmer entsprechend verpflichten. Er hat PROSOR jede Vertragsverletzung eines Abnehmers unverzüglich zu melden.
- Hinweise auf den Vertragsprodukten über Urheber-, Marken- oder andere Schutzrechte darf der Kunde weder beseitigen, abändern, überdecken noch in sonstiger Weise unkenntlich machen. Der Kunde ist nur mit vorheriger Zustimmung von PROSOR berechtigt, mitgeliefertes Dokumentationsmaterial für gewerbliche Zwecke zu übersetzen.
- PROSOR übernimmt keine Haftung dafür, dass die Vertragsprodukte keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzen. Der Kunde hat PROSOR von allen gegen ihn aus diesem Grund erhobenen Ansprüchen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- Soweit die gelieferten Produkte nach Entwürfen oder Anweisungen des Kunden gefertigt wurden, hat der Kunde PROSOR von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte geltend gemacht werden.
- Für von PROSOR hergestellte Software gelten die entsprechenden Nutzungs- und Lizenzbedingungen von PROSOR.

IX. Haftung

- Soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. PROSOR haftet nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haftet PROSOR nicht für den Verlust von Daten, entgangenem Gewinn oder sonstigen Vermögensschäden des Kunden.
- Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht:
 - wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von PROSOR beruht oder PROSOR vertragswesentliche Pflichten leicht fahrlässig verletzt.
 - wenn Ansprüche gemäß Produkthaftungsgesetz oder von PROSOR zu vertretender Unmöglichkeit geltend gemacht werden.
 - bei von PROSOR eingeräumten Garantien.
 - für Körperschäden, die auf einer Pflichtverletzung beruhen und die von PROSOR, deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind.

- Die Haftung entsprechend Ziffer 2 Satz 1 ist bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder bei leicht fahrlässiger Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten in jedem Fall auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- Ist die Haftung von PROSOR ausgeschlossen oder begrenzt, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- In jedem Fall ist die Ersatzpflicht bei von PROSOR zu vertretenden Sachschäden auf die Deckungssumme der gegebenenfalls von PROSOR abgeschlossenen Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung begrenzt. PROSOR teilt die entsprechende Deckungssumme dem Kunden auf Anfrage im Einzelfall mit.
- PROSOR haftet nicht für den Verlust von Daten oder ihre Wiederbeschaffung, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung im Bereich des Kunden nicht eingetreten wäre. Eine ordnungsgemäße Datensicherung setzt voraus, dass der Kunde seine Daten tatsächlich dem Stand der Technik entsprechend sichert, insbesondere Sicherungskopien in maschinenlesbarer Form anfertigt, damit diese Daten mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können. Die Haftung für einen Datenverlust ist jedenfalls auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung eingetreten wäre.

X. Export- und Importgenehmigungen

- Die Wiederausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland unterliegt den deutschen, EU- und US-amerikanischen Ausfuhrbestimmungen. Der Kunde hat für das Einholen der Ausfuhrgenehmigungen (Bundesausfuhramt, 65760 Eschborn/Taunus) selbst zu sorgen. Er ist für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen bis zum Endverbraucher verantwortlich.

XI. Allgemeine Bestimmungen

- Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch soweit sie die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffen, ist der Dienststiz von PROSOR.
- Die Auftragsabwicklung erfolgt innerhalb von PROSOR mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung. Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung im Rahmen vertraglicher Beziehungen mit PROSOR bekannt gewordener und zur Auftragsabwicklung notwendiger Daten. Der Kunde ist auch damit einverstanden, dass PROSOR die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes für geschäftliche Zwecke von PROSOR verwendet.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Wiener UN-Abkommen (UNCITRAL) über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder dieser Vertragstext eine Regelungslücke enthalten, so werden die Vertragsparteien die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch angemessene Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entsprechen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

PROSOR
Thomas Doll
Bahnhofstraße 2
55299 Nackenheim

Stand: 01.11.2022